

## PRODUKTSPEZIFIKATION

gem. VO 1308/2013, Art. 94  
für eine „Ursprungsbezeichnung“ gem. Art. 94

**a) *Zu schützender Name:***

**Kremstal**

**b) *Beschreibung der wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften der Weine:***

Das Weinbaugebiet Kremstal umfasst eine Rebfläche von 2.368 ha. Es ist gekennzeichnet durch das milde Klima und den Boden, der aus Schieferverwitterungsgestein und lockerem, leicht kalkhaltigem Löß besteht. Die Ursprungsbezeichnung Kremstal muss mit der traditionellen Bezeichnung DAC oder Districtus Austriae Controllatus verwendet werden; eine Herstellung außerhalb des Gebietes darf nur mit der Zustimmung des regionalen Komitees erfolgen.

Eine Aufstellung über die wichtigsten analytischen Parameter ist dem Anhang zu dieser Produktspezifikation zu entnehmen.

**c) *Spezifische önologische Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung:***

Für die Ursprungsbezeichnung "Kremstal" sind alle önologischen Verfahren der VO (EU) Nr. 2019/ 934; 2019/ 935, die für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung vorgesehen sind, zugelassen, ausgenommen die Behandlung mit Kaliumsorbat (Anhang I A Nr. 2.4) und mit Dimethyldicarbonat (Anhang I A Nr. 2.7). Eine Entsäuerung der Weine ist nach den Vorgaben der VO (EU) Nr. 2019/ 934; 2019/ 935 möglich. Über die mögliche Säuerung wird von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abhängig von den Witterungsbedingungen während der Vegetationsperiode entschieden. Die Bedingungen für eine mögliche Säuerung richten sich dabei nach den Vorgaben der VO (EU) Nr. 2019/ 934; 2019/ 935.

Die spezifischen önologischen Verfahren (einschl. der Anreicherung) ergeben sich aus der jeweils gewählten traditionellen Produktionsweise gem. österreichischem Weingesetz 2009 (in der geltenden Fassung):

Der Saft der Trauben muss ein Mindestmostgewicht von 15° Klosterneuburger Mostwaage (= 9,5 % vol.) aufweisen. Der Wein muss in Aussehen und Geschmack frei von Fehlern sein und in dem Weinbaugebiet Kremstal hergestellt und abgefüllt werden. Die Herstellung und Abfüllung außerhalb des Gebietes darf nur nach Meldung an das Regionale Weinkomitee Kremstal erfolgen. Wein mit der Verkehrsbezeichnung Kremstal darf ausschließlich mit einer Banderole in Verkehr gesetzt werden. Auf bezughabenden Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren muss die Herkunft Kremstal ersichtlich sein.

Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes ist mittels Zugabe von Saccharose, Traubenmostkonzentrat, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat und teilweiser Konzentrierung im Ausmaß von max. 2 % vol. (bzw. 2,5 % vol. bei schlechten Witterungsverhältnissen) und nach Genehmigung durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zulässig.

Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts ist bis zu einem Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol. zulässig.

Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat der Bezeichnung trocken zu entsprechen.

**d) *Abgrenzung des betreffenden geografischen Gebiets:***

Die Ursprungsbezeichnung „Kremstal“ umfasst die niederösterreichische Stadt Krems an der Donau und die niederösterreichischen Gemeinden Droß, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Paudorf, Rohrendorf bei Krems, Senftenberg und Stratzing;

**e) *Höchstertag je Hektar:***

Die Hektarhöchstmenge beträgt ab dem Erntejahr 2020 10.000 kg Weintrauben oder 7.500 l Wein je ha.

**f) *Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen die Weine gewonnen werden:***

Der Wein muss aus den Qualitätsweinrebsorten „Grüner Veltliner“ oder „Riesling“ bereitet worden sein; ein darüber hinaus gehender bezeichnungsunschädlicher Verschnitt mit anderen Qualitätsweinrebsorten (max. 15%) ist zu tolerieren.

**g) *Angaben über Güte und Eigenschaften, welche die Weine überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Verhältnisse verdanken:***

**- Angaben zum geografischen Gebiet:**

Die Böden um Krems bestehen aus Schieferverwitterungsgestein und teilweise lockerem, leicht kalkhaltigem Löß, in Flussnähe aus Schotterablagerungen. Die Landschaft östlich von Krems wird geprägt von den charakteristischen südseitigen Lößterrassen. Die gute Bodenstruktur wird durch den Kalkreichtum des Sandes noch mehr gefestigt und setzt der Auswaschung der Mineralien Widerstand entgegen, sodass die Lößböden über eine hohe Fruchtbarkeit verfügen. Durch die ausgeprägte Porosität und das gute Wasserhaltevermögen sind die Böden besonders gut für den Weinbau geeignet. Das Ganze Weinbaugebiet hat ein ausgesprochen mildes Klima. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 9,4 Grad Celsius. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 540 mm. Charakteristisch für das Weinbaugebiet Kremstal sind die starken klimatischen Unterschiede auf engstem Raum, die Folge eines Aufeinandertreffens zweier Klimatypen, nämlich der pannonischen Warmzone aus dem Osten und einem schon abgeschwächten rauen Klima des Weinviertler Hochlandes.

Die Produktionsstruktur im Weinbaugebiet Kremstal ist geprägt von familienbetrieblich organisierten Winzern, die zum überwiegenden Teil Trauben aus eigener Produktion verarbeiten und vielfach auch in der Direktvermarktung ab Hof verkaufen. Viele der Winzer bewirtschaften nicht mehr als einen Hektar, wodurch sich der hohe Anteil erklärt, der an die örtliche Genossenschaft in Krems abgeliefert wird, die somit der größte Weinproduzent Österreichs ist. Es besteht ein starker Zusammenhang zwischen dem ausgeprägten Tourismus und der Weinwirtschaft.

Die Weinstöcke werden praktisch ausschließlich in Hochkultur am Drahtrahmen gezogen.

**- Angaben zu Qualität und Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Eigenschaften Kremstal:

- Keine Botrytisdominanz;
- Ausgewogen, und in der Dichte der Typizität des angegebenen Jahrgangs entsprechend.

Eigenschaften Kremstal Reserve:

- Kräftige Stilistik;
- Ausgeprägter Gebietscharakter;
- Dicht und lang im Abgang;
- Zarter Botrytis- und Holzton ist zulässig;

- Beschreibung des kausalen Zusammenhangs:

Im Westen von Krems bringen die Urgesteinsverwitterungsböden mineralische, fruchtige Weine hervor. Die Lößterrassen im Osten der Stadt prägen einen eher runderen, fülligeren Weintyp. Dieses Weinbaugebiet eignet sich für die Produktion von saftigen, finessenreichen Weißweinen.

Durch die überwiegend familienbetriebliche Winzerstruktur erfolgt überdies eine generationenübergreifende Weitergabe des traditionellen Stils der Weinbereitung, was zusätzlich zum ausgeprägten Charakter der Kremstal Weine beiträgt.

**h) *Geltende Anforderungen gemäß gemeinschaftlicher oder nationaler Rechtsvorschriften, oder – sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen– von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind:***

Ein Wein der Ursprungsbezeichnung „Kremstal“ kann gem. österreichischem Weingesetz 2009 (in der geltenden Fassung) nur mit staatlicher Prüfnummer in Verkehr gesetzt werden. Zur Erlangung einer staatlichen Prüfnummer muss eine Probe jedes Weines, der mit der Ursprungsbezeichnung „Kremstal“ in Verkehr gesetzt werden soll (systematische Kontrolle), folgenden analytischen und organoleptischen Untersuchungen unterzogen werden:

**1) Analytische Untersuchungen:**

- relative Dichte<sup>\*)</sup>,
- vorhandener Alkoholgehalt<sup>\*\*)</sup>,
- Gesamttrockenextrakt<sup>\*)</sup>,
- reduzierter Zucker<sup>\*)</sup>,
- zuckerfreier Extrakt<sup>\*)</sup>,
- titrierbare Säure<sup>\*\*)</sup>,
- freie schwefelige Säure<sup>\*)</sup>,
- gesamte schwefelige Säure<sup>\*\*)</sup>,
- rückgerechnetes ursprüngliches Mostgewicht<sup>\*\*)</sup>;

<sup>\*)</sup> für diese Parameter existieren keine gesetzlichen Grenzwerte, sie dienen lediglich der Gesamtbewertung des untersuchten Weines.

<sup>\*\*)</sup> die gesetzlichen Grenzwerte finden sich im Anhang zu dieser Produktspezifikation

**2) Organoleptische Untersuchung:**

Bei der sensorischen Prüfung werden die Weine durch eine amtliche Kostkommission geprüft. Wer beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer für einen Wein mit der Bezeichnung Kremstal zu erlangen, hat dies dem Regionalen Weinkomitee Kremstal schriftlich mitzuteilen. Ein Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung Kremstal darf erst ab 1. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden. Die vierte eingereichte Flasche ist ab dem Einreichdatum mindestens drei Jahre im Betrieb aufzubewahren.

Eine amtliche Kostkommission besteht aus sechs Kostern und einem Kostkommissionvorsitzenden. Die Proben werden den Kostern anonym vorgelegt. Auf dem Prüfformular finden sich nur die für die Bewertung notwendigen Informationen. Die kommissionelle Verkostung im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung Kremstal hat in der Außenstelle des Bundesamtes für Weinbau in Krems zu erfolgen. Die Anforderungen an einen Kremstal müssen von mindestens vier Verkostern bestätigt werden. Bei einem Kostergebnis von 3:3 ist keine Wiederholung durchzuführen. Die für Wein mit der Verkehrsbezeichnung Kremstal erteilte staatliche Prüfnummer darf ausschließlich für das Inverkehrbringen des geprüften Weines unter der Bezeichnung Kremstal verwendet werden.

**i) *Name und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben:***

Österreichische Bundeskellereiinspektion,  
Marxergasse 3  
1030 Wien  
[www.bundeskellereiinspektion.at](http://www.bundeskellereiinspektion.at)

**Aufgaben der Behörde laut österreichischem Weingesetz:**

Der Bundeskellereiinspektion obliegt

1. die Überwachung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen mit der Ursprungsbezeichnung „Kremstal“,
2. die Überwachung von Weinbehandlungen und önologischen Verfahren,
3. die Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Weinanalysen, die von Labors (ausgenommen Labors von Untersuchungsanstalten von Gebietskörperschaften) erstellt worden sind, sowie die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren vermieten oder im Lohnverfahren betreiben,
4. die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die – unabhängig davon, ob sie Erzeugnisse mit der Ursprungsbezeichnung „Kremstal“ herstellen, lagern oder transportieren – Handelsgeschäfte mit diesen Erzeugnissen vermitteln,
5. die Beratung der Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) mit dem Ziel der Einhaltung der für den Weinbereich anwendbaren Bestimmungen und
6. die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Etiketten, Banderolen, Formulare, Verschlüsse oder Behältnisse für Erzeugnisse mit der Ursprungsbezeichnung „Kremstal“ herstellen oder diese Erzeugnisse transportieren.
7. die Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Geschäftsfälle mit Bezug zu einem Stützungsprogramm im Weinsektor gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass Erzeugnisse mit der Ursprungsbezeichnung „Kremstal“ nicht den Vorschriften entsprechen, kann die Bundeskellereiinspektion – unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist – die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung anordnen, wie insbesondere

1. die Einschränkung oder das Verbot des Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse,
2. die geeignete Behandlung dieser Erzeugnisse,
3. die Verwendung dieser Erzeugnisse zu anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zwecken,
4. die unschädliche Beseitigung dieser Erzeugnisse,
5. die Rücksendung dieser Erzeugnisse an den Ursprungsort im Falle des grenzüberschreitenden Verbringens,
6. die Rücknahme dieser Erzeugnisse vom Markt oder den Rückruf vom Verbraucher,
7. die Information der Abnehmer und Verbraucher,
8. die Anpassung der Kennzeichnung dieser Erzeugnisse,
9. die Durchführung betrieblicher Verbesserungen, insbesondere bei der Herstellung, Lagerung, Dokumentation und Eigenkontrolle, einschließlich die Vorlage von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen, oder
10. die unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und dürfen den Handel nicht stärker beeinträchtigen, als dies zur Erreichung des in der Gemeinschaft bestehenden hohen Gesundheitsschutzniveaus unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und anderer berücksichtigungswürdiger Faktoren notwendig ist. Die jeweiligen Strafmaßnahmen für den betroffenen Produzenten sind ebenfalls im österr. Weingesetz 2009 (in der geltenden Fassung) festgelegt.

**ANHANG: Wichtige önologische und analytische Parameter für „Kremstal“:**

<b>Parameter</b>	<b>Kremstal</b>
<i>Mindestmostgewicht (natürl. Alkoholgehalt des Mostes)</i>	15°KMW <sup>1)</sup> (9,5%vol)
<i>Mind. vorhandener Alkoholgehalt</i>	Kremstal / Kremstal mit Ortsangabe: 12,0 % Kremstal mit Ortsangabe und Riedenbezeichnung: 12,5 % Kremstal Reserve: 13,0 %
<i>Mind. Gesamtsäure</i>	4 g/l
<i>Max. freie schwefelige Säure</i>	50 mg/l
<i>Max. gesamte schwefelige Säure</i>	200 mg/l Bei Restzucker > 5g/l: 250 mg/l
<i>Max. flüchtige Säure</i>	18 Milliäquivalent/l
<i>Max. Anreicherungsspanne</i>	2,0 % vol. (bzw. 2,5 % vol. bei besonderen Witterungsverhältnissen)
<i>Max. Süßung</i>	/
<i>Max. Säuerung</i>	Abhängig von Witterungsverhältnissen 2,5 g Weinsäure je Liter bei Wein und 1,5 g bei Trauben und Most
<i>Max. Entsäuerung</i>	1 g je Liter Wein, ausgedrückt als Weinsäure

<sup>1)</sup> Grad Klosterneuburger Mostwaage